

Bundessozialgericht

Az.: 2 RU 188/63

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Verkündet am
30. März 1966

Kläger und Revisionskläger,

RegObSekretär
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 30. März 1966 durch

Bundesrichter	D e m i a n i	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. B a r e s e l	und
Bundesrichter	Dr. K a i s e r ,	
Bundessozialrichter	V o l p e r s	und
Bundessozialrichter	Dr. F e t z e r	

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
14. August 1963 wird mit den ihm zugrundeliegenden
Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Der im März 1936 geborene Kläger legte 1954 die Gesellenprüfung als Steinmetz ab und arbeitete hinfort im Steinmetzbetrieb seines Vaters. Am 6. August 1957 half er einem benachbarten Landwirt bei der Ernte und stürzte dabei vom Scheunenboden hinunter; hierdurch erlitt der Kläger einen Stauchungsbruch des 12. Brustwirbels. Die Beklagte gewährte ihm deshalb eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 30 v.H. Diese Rente entzog sie mit Bescheid vom 10. August 1959, nachdem bei einer chirurgischen Begutachtung die MdE in Anbetracht der Jugend des Klägers nur noch auf 10 v.H. als Dauerzustand geschätzt worden war.

Der vom Sozialgericht (SG) Kassel als Sachverständiger gehörte Chirurg Dr. ... hat die MdE des Klägers "auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt" mit 10 v.H. bewertet. Gemäß § 109 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) hat das SG sodann den Obermedizinalrat Dr. ... gutachtlich gehört; dieser hat unter Berücksichtigung des allgemeinen Arbeitsmarkts eine MdE von 25 v.H. angenommen und - mit Anführung berufskundlichen Schrifttums - dargelegt, unter Berücksichtigung der besonderen Beanspruchungen des Steinmetzberufs - insbesondere der monotonen Zwangshaltung - sei die MdE auf 35 v.H. einzuschätzen; denn ein Steinmetz sei durch die Auswirkungen einer Wirbelfraktur ungleich schwerer betroffen als Beschäftigte mit häufigem statischem Wechsel während der Berufstätigkeit, wie z.B. Bauarbeiter oder Landwirte. Der abschließend vom SG gehörte Facharzt für Orthopädie Dr. ... hat ausgeführt, die Beurteilung der MdE auf dem allge-

- 3 -



- 3 -

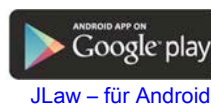
meinen Arbeitsmarkt könne zwar nicht auf den Spezialberuf eines Steinmetzes zugeschnitten sein, andererseits sei aber der Kläger auf Grund der Fehlform der Wirbelsäule nicht nur als Steinmetz, sondern ebenso bei vielen anderen Berufen, die eine starke Beanspruchung der Wirbelsäule mit sich bringen, behindert und daher auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt vermindert einsatzfähig, so daß die MdE auf 20 v.H. zu schützen sei. Die Beklagte hat sich hierauf bereit erklärt, dem Kläger eine Dauerrente von 20 v.H. zu gewähren. Der Kläger hat unter Geltendmachung seines "besonderen beruflichen Betroffenseins" eine Dauerrente von 30 v.H. begehrt und zur Klärung dieser - nach seiner Ansicht vom Sachverständigen Dr. nicht berücksichtigten - Frage die Anhörung technischer und gewerbe-medizinischer Sachverständiger angeregt. Das SG hat am 3. Oktober 1962 die Beklagte zur Gewährung einer Rente von 20 v.H. seit dem 1. Oktober 1959 verurteilt: Die Einschätzung der MdE habe sich auf die Verhältnisse des allgemeinen Arbeitsmarktes zu beziehen, weil der Beruf des Klägers durchaus dem allgemeinen Arbeitsmarkt angehöre; durch seine Erfordernisse - gelegentliches schweres Heben und Tragen sowie Arbeit in gebückter Stellung - unterscheide sich der Steinmetzberuf nicht von anderen Berufen, wie z.B. denen des Maurers, Schlossers oder Zimmermanns. Das Gericht folge den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen Dr. Die Rechtsmittelbelehrung beginnt mit dem Satz: "Gegen dieses Urteil kann gemäß § 143 SGG Berufung eingelegt werden".

Mit seiner Berufung hat der Kläger mangelnde Erforschung des Sachverhalts und Überschreitung der Grenzen des Beweiswürdigungsrechts gerügt und sich gegen die Annahme des SG gewandt, der Steinmetzberuf entspreche den übrigen Handwerksberufen; er hat sich auf das Gutachten des Dr. bezogen und beantragt, die Beklagte zur Gewährung einer Rente von

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

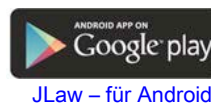
30 v.H. zu verurteilen. Das Hessische Landessozialgericht (LSG) hat Beweis erhoben durch Vernehmung des Steinmetzmeisters bei dem der Kläger von August 1961 bis Februar 1962 als Geselle beschäftigt gewesen war, als sachverständigen Zeugen über die im Steinmetzberuf üblichen körperlichen Beanspruchungen und die vom Zeugen beobachtete Leistungsbeeinträchtigung des Klägers. Mit Urteil vom 14. August 1963 hat das LSG die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen: Die Berufung sei gemäß § 145 Nr. 4 SGG ausgeschlossen, weil sie nur den Grad der MdE - 30 v.H. anstatt 20 v.H. - betreffe, ohne daß die Schwerbeschädigteneigenschaft oder die Rentengewährung davon abhängen. Hieran ändere nichts der Streit darüber, ob die MdE des Klägers nach den Verhältnissen des allgemeinen Arbeitsmarktes oder unter Berücksichtigung seines Berufs festzusetzen sei; es komme nicht darauf an, ob die vom Kläger begehrte Zuerkennung einer höheren MdE aus medizinischen Gründen oder einer besonderen Berufsbeeinträchtigung hergeleitet werde. Die Rechtsmittelbelehrung im Urteil des SG sei also unrichtig; mit ihr habe das SG auch nicht die Berufung gemäß § 150 Nr. 1 SGG zugelassen, vielmehr habe es offensichtlich den Ausschließungsgrund des § 145 Nr. 4 SGG übersehen. Da auch die Voraussetzungen des § 150 Nr. 3 SGG nicht vorlägen, wäre die Berufung nur zulässig, wenn der Kläger einen wesentlichen Mangel des Verfahrens mit Erfolg rügen könnte; dies sei jedoch nicht der Fall. Zwar sei dem Kläger hinsichtlich seiner Verfahrensrügen zuzugeben, daß das SG vor der Anhörung medizinischer Sachverständiger keinen Beweis darüber erhoben habe, ob den Steinmetzberuf besondere vom allgemeinen Erwerbsleben abweichende Verrichtungen kennzeichnen. Die zu diesem Zweck im Berufungsverfahren erfolgte Vernehmung des sachver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

ständigen Zeugen Jordan habe jedoch ergeben, daß sich der Steinmetzberuf nicht wesentlich von anderen mit schwerer körperlicher Arbeit verbundenen Berufen unterscheide, so daß dem SG im Ergebnis keine mangelnde Sachaufklärung vorzuwerfen sei, zumal ihm das Gutachten des Dr. vorgelegen habe. Da zudem der Sachverständige Dr. unwidersprochen ausgeführt habe, der Kläger sei in allen Berufen mit besonderer Beanspruchung der Wirbelsäule behindert, könne von einem besonderen Betroffensein im Steinmetzberuf keine Rede sein. Ob die Bewertung der MdE mit 20 v.H. durch das SG zutreffe oder ob eine solche von 25 v.H. der Beeinträchtigung des Klägers im allgemeinen Erwerbsleben angemessener gewesen wäre, müsse dahingestellt bleiben. Eine Abweichung um nur 5 v.H. sei grundsätzlich unstatthaft, außerdem sei dem SG auch insoweit kein Verfahrensmangel nachzuweisen. Denn das SG habe sich hierbei dem Gutachter Dr. angeschlossen, der die übrigen Gutachten gekannt und die Behinderung des Klägers in allen die Wirbelsäule besonders beanspruchenden Berufen berücksichtigt habe. Das SG sei zwar in den Entscheidungsgründen nicht ausdrücklich auf das Gutachten des Dr. eingegangen, jedoch habe dieses Gutachten offensichtlich der Urteilsbildung mit zugrunde gelegen; denn das SG habe dem Kläger die für dieses Gutachten vorgeschossenen Kosten erstattet. Somit habe das SG die MdE unter Abwägung aller vorliegenden medizinischen Äußerungen bewertet.

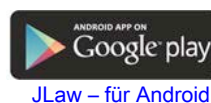
Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das am 29. August 1963 zugestellte Urteil hat der Kläger am 26. September 1963 Revision eingelegt und sie am 16. Oktober 1963 wie folgt begründet: Das LSG habe zu Unrecht die Berufung als unzulässig verworfen. Ihre Statthaftigkeit ergebe sich aus der Zulassung im SG-Urteil, aus der Unanwendbarkeit des § 145 Nr. 4 SGG auf einen Streit über das besondere berufliche Be-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 6 -

troffensein und schließlich aus den zutreffenden Verfahrensrügen der Berufung. Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und dem Kläger eine Dauerrente von 30 v.H. zuzusprechen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt

Verwerfung, hilfsweise Zurückweisung der Revision.

Sie pflichtet dem angefochtenen Urteil bei.

II

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision ist statthaft auf Grund des § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG; denn sie hat wesentliche Mängel des Verfahrens zum Teil mit Recht gerügt.

Das Berufungsverfahren leidet an einem wesentlichen Mangel, da das LSG die Berufung des Klägers als unzulässig verworfen hat, obwohl es eine Sachentscheidung hätte treffen müssen (vgl. BSG 1, 283, 286).

Die Statthafigkeit der Berufung folgt allerdings nicht - wie die Revision meint - daraus, daß wegen des Streites um die Bewertung der MdE unter besonderer Berücksichtigung des Steinmetzberufs die Vorschrift des § 145 Nr. 4 SGG hier nicht anzuwenden sein soll. Wie der 8. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) zu der im wesentlichen gleichlautenden Vorschrift des § 148 Nr. 3 SGG entschieden hat, handelt es sich auch dann um eine von der Berufung aus-

- 7 -



- 7 -

geschlossene reine Gradstreitigkeit, wenn streitig ist, ob die MdE wegen Vorliegens eines besonderen beruflichen Betroffenseins höher zu bewerten ist; es kommt nämlich bei diesem Fall des Berufungsausschlusses nicht darauf an, auf welche Rechtsgründe der Kläger sein Begehren auf Zubilligung einer höheren MdE stützt (vgl. BSG 12, 134, 136). Der hier einschlägige § 145 Nr. 4 SGG ist um so eher in diesem Sinne auszulegen, als es im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung bis zum Inkrafttreten des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 30. April 1963 (UVNG) überhaupt keine besondere materiell-rechtliche Normierung des "beruflichen Betroffenseins" gegeben hat (vgl. jetzt § 581 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung idF des UVNG - RVO nF -).

Rechtsirrig ist auch die in der Revisionsbegründung vorge-tragene Ansicht, die Berufung sei statthaft kraft Zulassung. Die Voraussetzungen des § 150 Nr. 1 SGG sind hier nicht erfüllt; denn die unzutreffende Rechtsmittelbelehrung des SG, worin noch dazu auf § 143 SGG - also lediglich die allgemeine Berufungsmöglichkeit - Bezug genommen worden ist, kann nicht die Berufungsinstanz eröffnen (vgl. SozR SGG § 150 Nr. 41 mit weiteren Nachweisen). Es bedeutet auch keinen Mangel des Klageverfahrens, daß das SG irrtümlich die Berufung als statthaft erachtet und deshalb von einer Entscheidung über ihre Zulassung abgesehen hat (vgl. SozR SGG § 150 Nrn. 38-40).

Der Kläger hat jedoch im zweiten Rechtszug zutreffend gerügt, das SG habe den Sachverhalt unzureichend erforscht und die Grenzen des Beweismäßigkeitsrechts überschritten, soweit es auf die - auch vom SG als entscheidungserheblich erachtete - Frage ankam, ob die MdE wegen einer besonderen Beeinträchtigung im Steinmetzberuf höher als mit 20 v.H. zu veranschlagen ist. Die bei der MdE-Schätzung - und zwar schon auf Grund des § 559 a RVO aF (vgl. BSG 4, 294, 298) gebotene Abwägung zwischen den

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

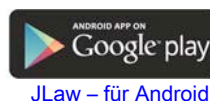
Verhältnissen des allgemeinen Erwerbslebens und – je nach Lage des Einzelfalles zu berücksichtigenden – Verhältnissen bestimmter Spezialberufe erfordert im vorliegenden Rechtsstreit eine Prüfung, ob und inwieweit beim Kläger wegen der Art seiner Verletzungsfolgen und ihrer Auswirkungen auf besondere für den Steinmetzberuf typische Arbeitsbelastungen eine Bewertung der MdE angemessen erscheint, welche von der nach dem Maßstab des allgemeinen Erwerbslebens gebräuchlichen Einschätzung abweicht. Die detaillierten Ausführungen des Sachverständigen Dr. _____, der hierzu eine ganze Reihe beachtlicher medizinischer und berufskundlicher Gesichtspunkte unterbreitet hat, bedurften einer eingehenden Auseinandersetzung. Eine solche läßt jedoch das Urteil des SG vermissen, sie wird auch nicht durch die bloße Bezugnahme auf das Gutachten des Dr. _____ ersetzt, da dieser Sachverständige offensichtlich bewußt von einer Stellungnahme zu den von Dr. _____ hervorgehobenen Besonderheiten des Steinmetzhandwerks abgesehen hat. Auf Grund der von Dr. _____ dargelegten Erkenntnisse hätte sich also das SG, wenn es sein Ergebnis nicht zu billigen bereit war, gedrängt fühlen müssen, weitere Ermittlungen zur Frage der besonderen Arbeiterschwiernisse im Steinmetzberuf anzustellen. Wie das LSG offenbar selbst nicht verkennt, trifft demnach die mit der Berufung erhobene Rüge unzureichender Erforschung des Sachverhalts durch das SG zu. Das LSG hat sich hierdurch veranlaßt gesehen, nun selbst zu diesem Fragenbereich Beweis zu erheben, und meint, nach dem Ergebnis dieser Beweisaufnahme die Verfahrensrüge als erledigt und die Berufung als nicht statthaft ansehen zu können. Dem kann nicht beigespflichtet werden. § 150 Nr. 2 SGG ist nicht dadurch zu umgehen, daß das Berufungsgericht die im ersten Rechtszug versäumte Sachaufklärung nachholt und nunmehr den Verfahrensverstoß des SG als nicht mehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 9 -

vorliegend behandelt. Bei einem solchen Ablauf des Prozeßgeschehens kann das Berufungsgericht vielmehr nicht umhin, das Rechtsmittel als statthaft hinzunehmen und in der Sache selbst zu entscheiden.

Durch die Vernehmung des sachverständigen Zeugen konnte im übrigen von vornherein nicht der Verfahrensverstoß des SG auf dem Gebiet der Beweiswürdigung behoben werden, der darin zu erblicken ist, daß in den Entscheidungsgründen von dem eingehenden Gutachten des Sachverständigen Dr. mit keinem Wort die Rede ist. Die Bemerkung des LSG, aus der Kostenerstattung sei zu folgern, daß dieses Gutachten der Urteilsbildung des SG mit zugrunde gelegen habe, läßt die Anforderungen außer acht, die grundsätzlich an eine in den Grenzen des Beweiswürdigungsrechts verbleibende richterliche Überzeugungsbildung zu stellen sind (vgl. BSG 1, 254, 257).

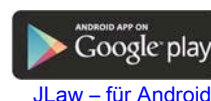
Die hiernach zulässige Revision des Klägers ist auch begründet; denn es erscheint nicht ausgeschlossen, daß das angefochtene Urteil anders hätte ausfallen können, wenn das LSG in eine sachlich-rechtliche Prüfung des Klageanspruchs eingetreten wäre. Zwar enthält das Urteil des LSG auch eine materielle Stellungnahme zum Klaganspruch, welche - gegründet auf eine Würdigung der im Berufungsverfahren erhobenen Beweise - den Anspruch als ungerechtfertigt bezeichnet. Diese Ausführungen tragen jedoch die vom LSG getroffene Prozeßentscheidung nicht und sind daher unbeachtlich (vgl. BSG 1, 283, 287; 5, 222, 229).

Da eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst auf Grund der bisherigen Feststellungen nicht in Betracht kommt, muß die Sache an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dieses wird bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung zu beachten haben, daß eine Änderung der MdE-Feststellung um nur 5 v.H. ausnahmsweise doch in Betracht kommt, wenn es sich

- 10 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

- wie gerade im Fall des Klägers - darum handelt, daß der Beruf des Verletzten angemessen zu berücksichtigen ist (vgl. BSG 5, 222, 229). Im übrigen wird auf die neuere Rechtsprechung zur Auslegung des - gemäß Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG auch im vorliegenden Fall anwendbaren - § 581 Abs. 2 RVO nF hingewiesen (vgl. BSG 23, 253).

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)